

Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

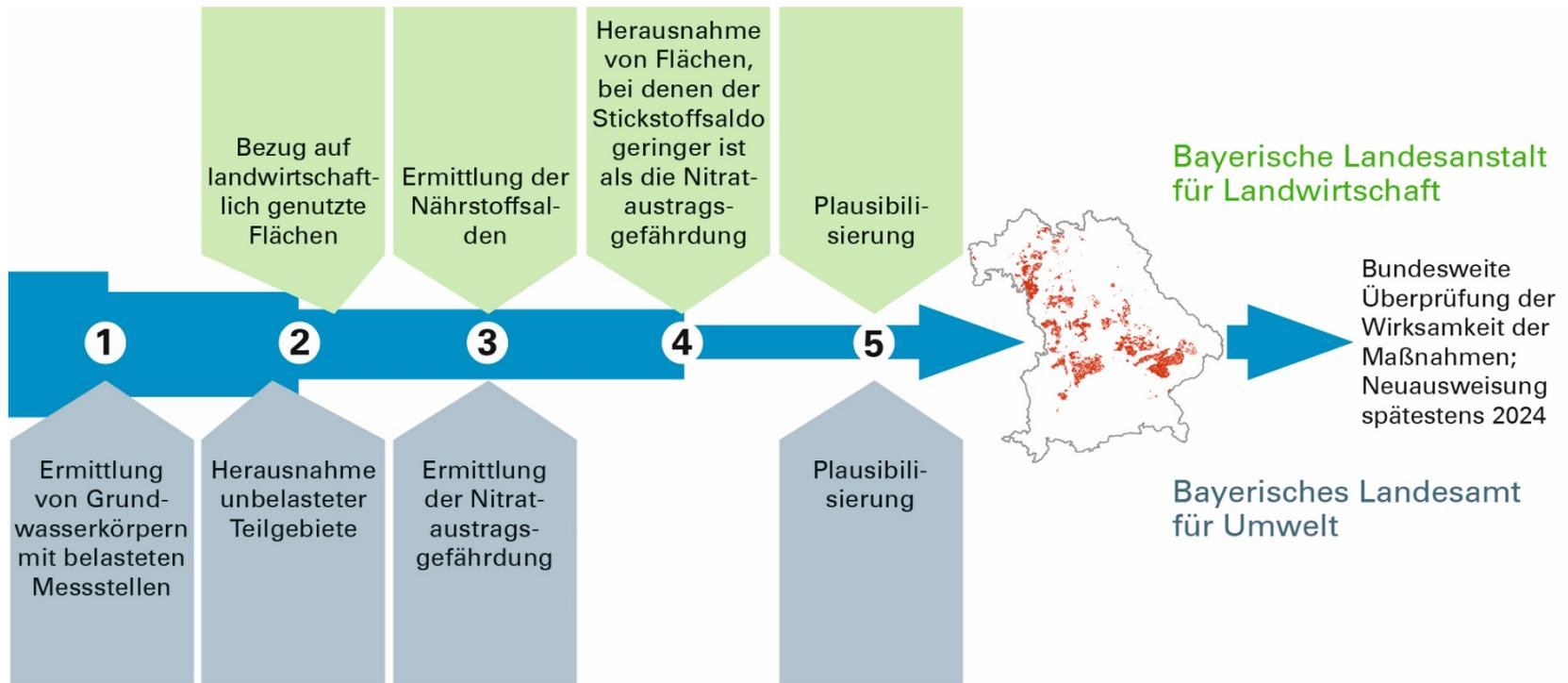
Hintergrund

- EuGH-Urteil vom Juni 2018: Deutschland verstößt gegen die EU-Nitratrichtlinie und hat zu wenig zur Reduktion der Nitratbelastung getan.
- Forderungen der EU:
 - Novellierung der Düngeverordnung bis Ende März 2020 (u.a. Nährstoffvergleich, Gewässerabstände, Sperrfristen) → Bundesratsbeschluss am 27. März; seit 1. Mai in Kraft
 - Verpflichtender Gewässerrandstreifen nach Wasserhaushaltsgesetz (§ 38a) → seit 30. Juni in Kraft
 - Vorlage eines Monitoringkonzepts zur Wirkung der Düngeverordnung (Umsetzung ab 2021)
 - Bundeseinheitliche und verursachergerechtere Neuausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete bis Ende 2020
 - Ausweisung von eutrophierten Gebieten durch alle Bundesländer

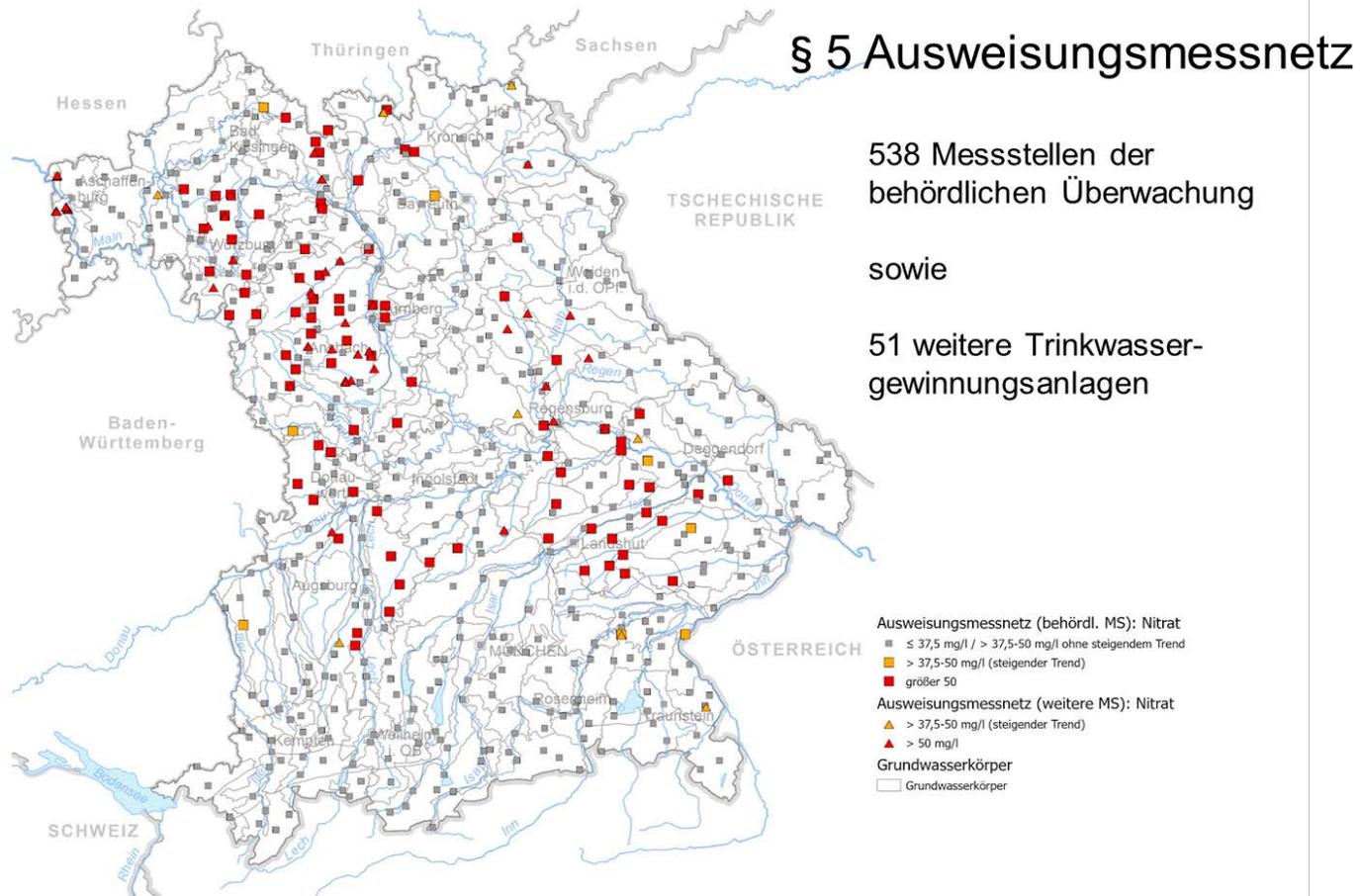
Grundlagen Gebietsausweisung

- Bundesrat hat mit Beschluss der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) am 18. September die Rechtsgrundlage zur Gebietsausweisung geschaffen.
- Die Festlegung der Gebiete erfolgt in Bayern über die Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV) die im Dezember vom Ministerrat verabschiedet wird.

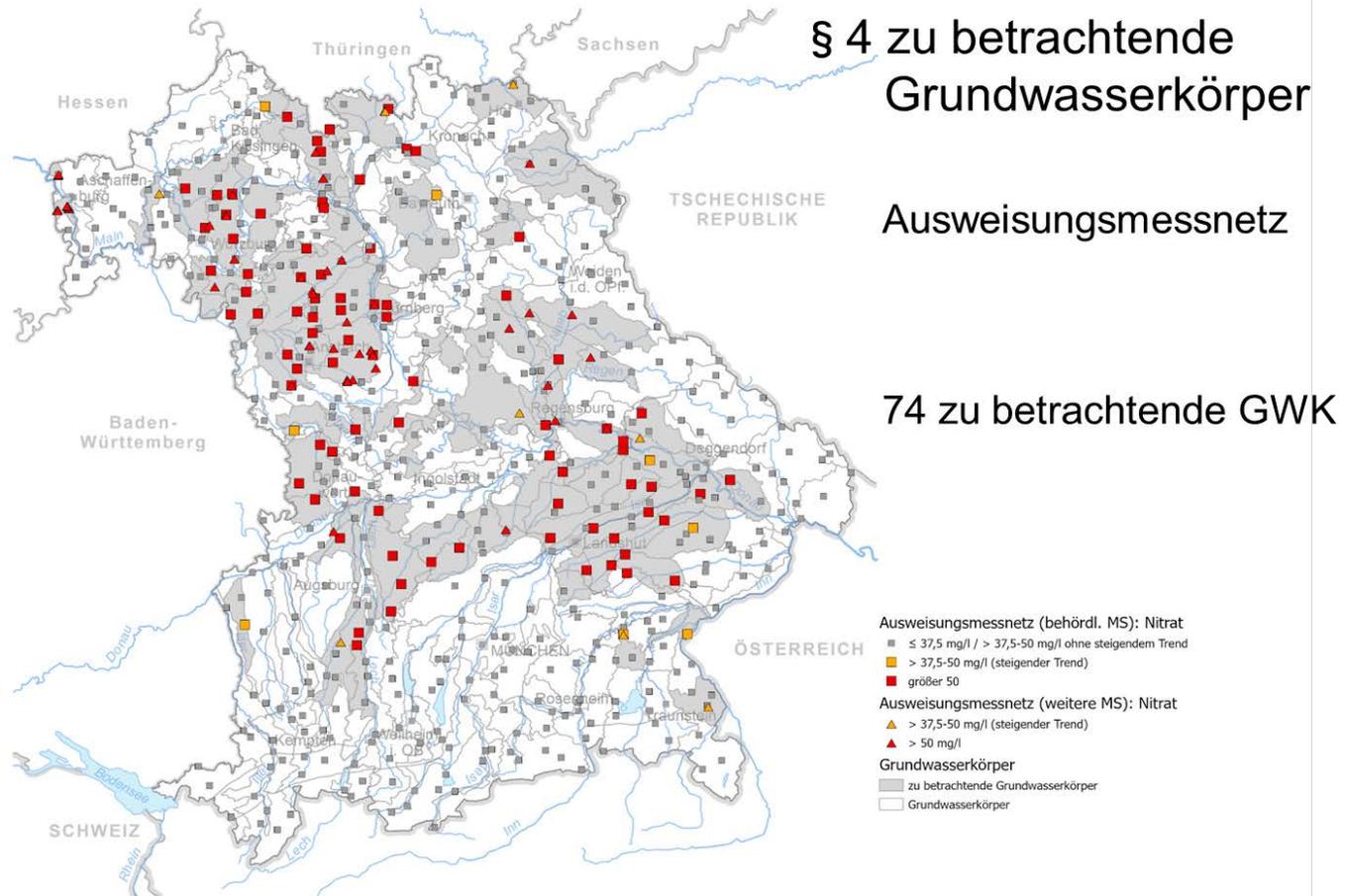
Schema Ausweisung nitratbelastete Gebiete



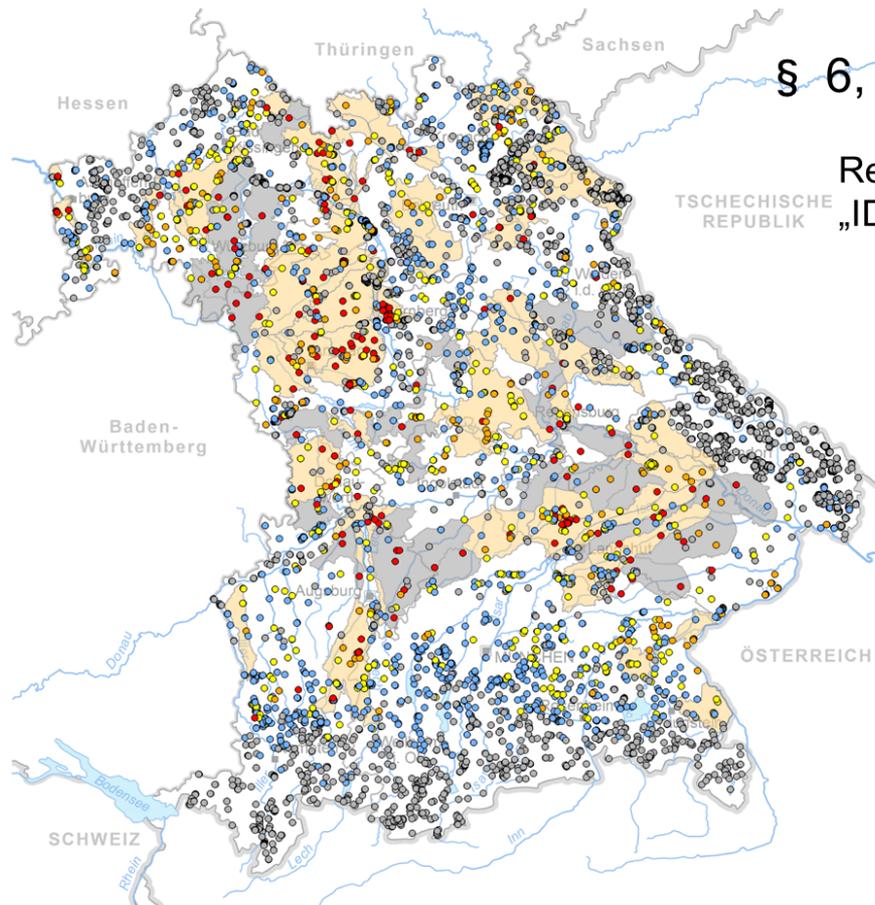
Schritt 1: Ermittlung von GWK mit belasteten Messstellen



Schritt 1: Ermittlung von GWK mit belasteten Messstellen



Schritt 2: Herausnahme unbelasteter Teilgebiete



§ 6, Nr. 1 Regionalisierung

Regionalisierung mit Verfahren „IDW“

Anwendung abhängig von Messstellendichte und Verteilung

- GWK regionalisierbar: 52
- GWK nicht regionalisierbar: 22

Stützmesstellen

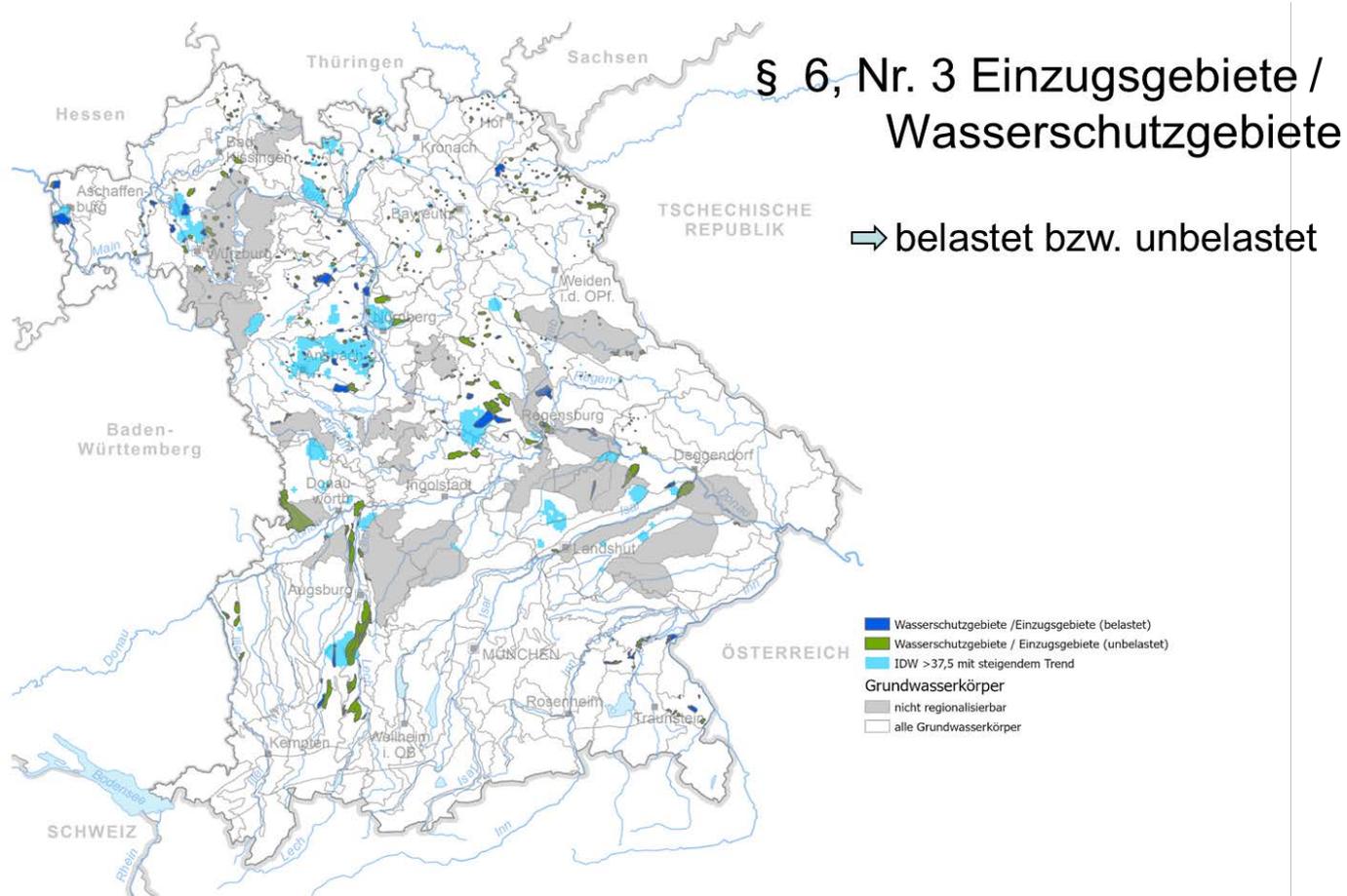
NITRAT

- ≤ 10 mg/l
- > 10 - 25 mg/l
- > 25 - 37,5 mg/l
- > 37,5 - 50 mg/l
- > 50 mg/l

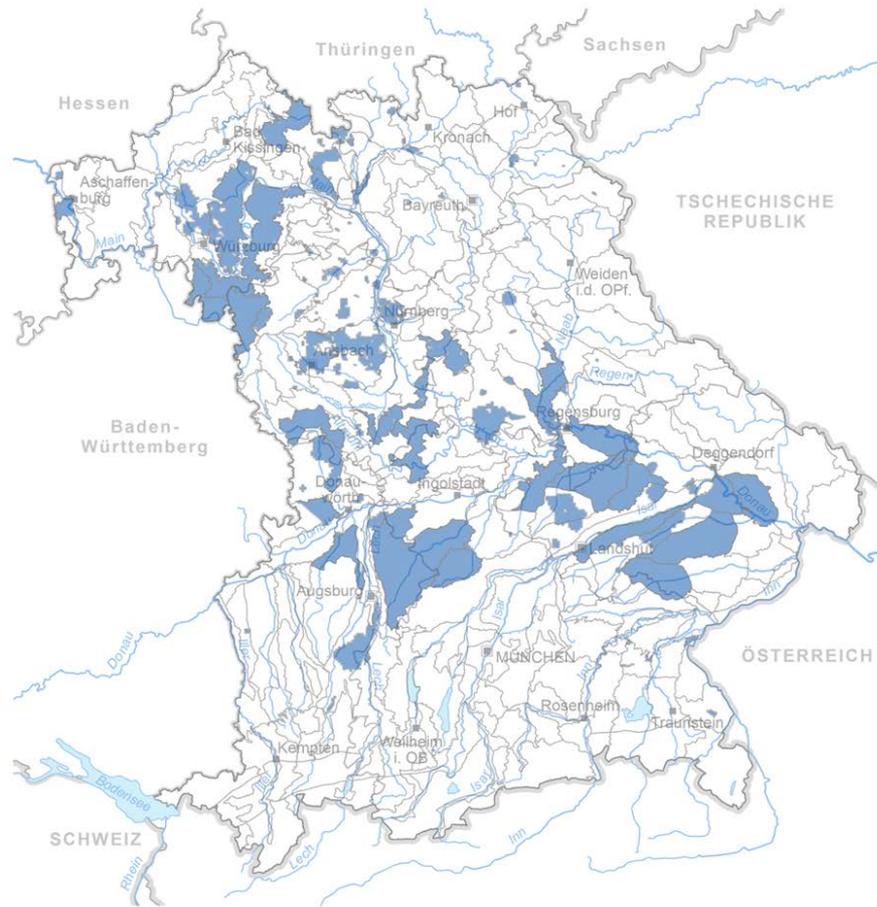
Grundwasserkörper

- regionalisierbar
- nicht regionalisierbar

Schritt 2: Herausnahme unbelasteter Teilgebiete



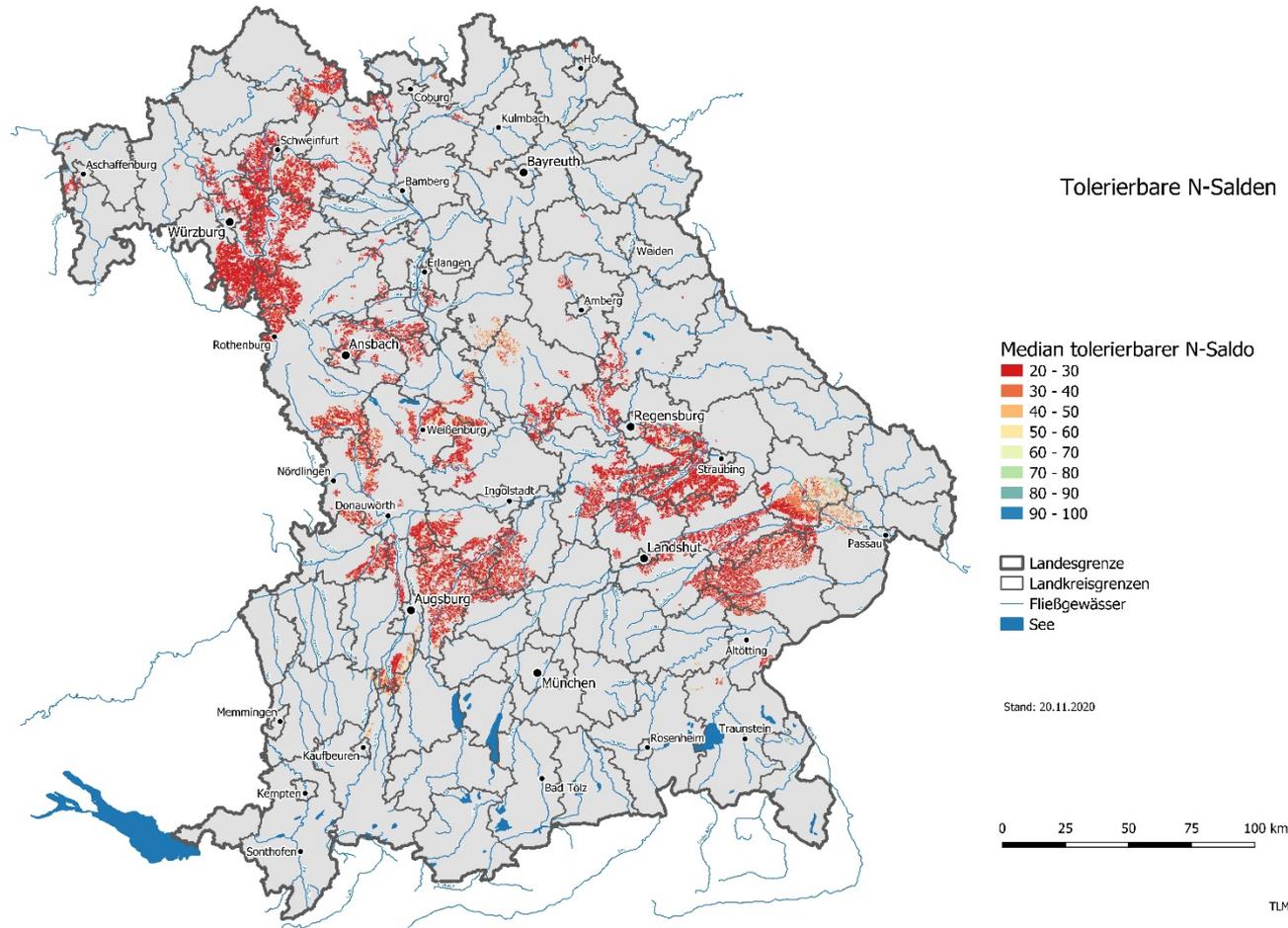
Ergebnis Schritt 2: Herausnahme unbelasteter Teilgebiete



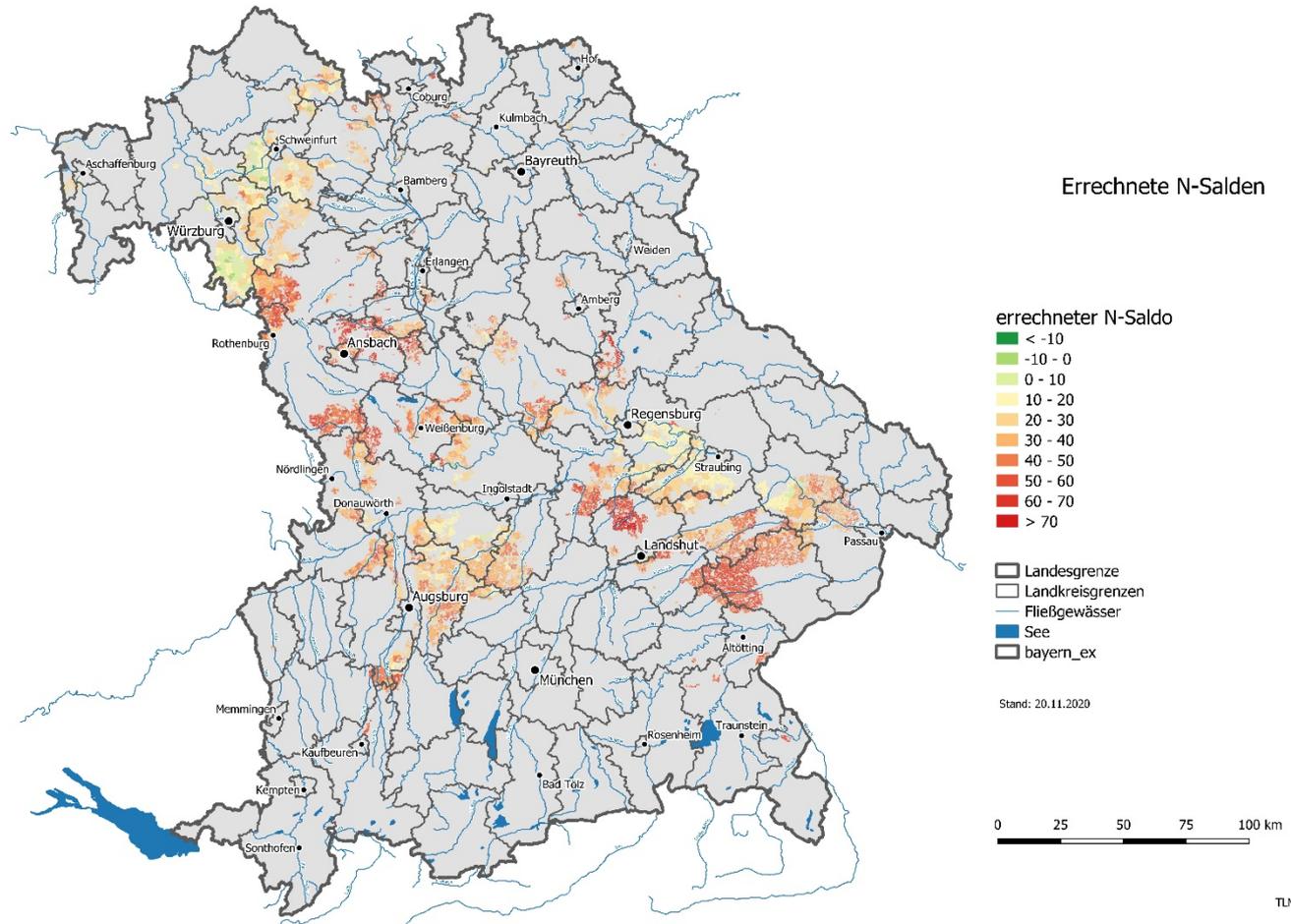
Ausgangsfläche:
Ergebnis nach
AVV GeA § § 4-6

-  Kulisse AVV GeA §4-6
-  Grundwasserkörper
-  Grundwasserkörper

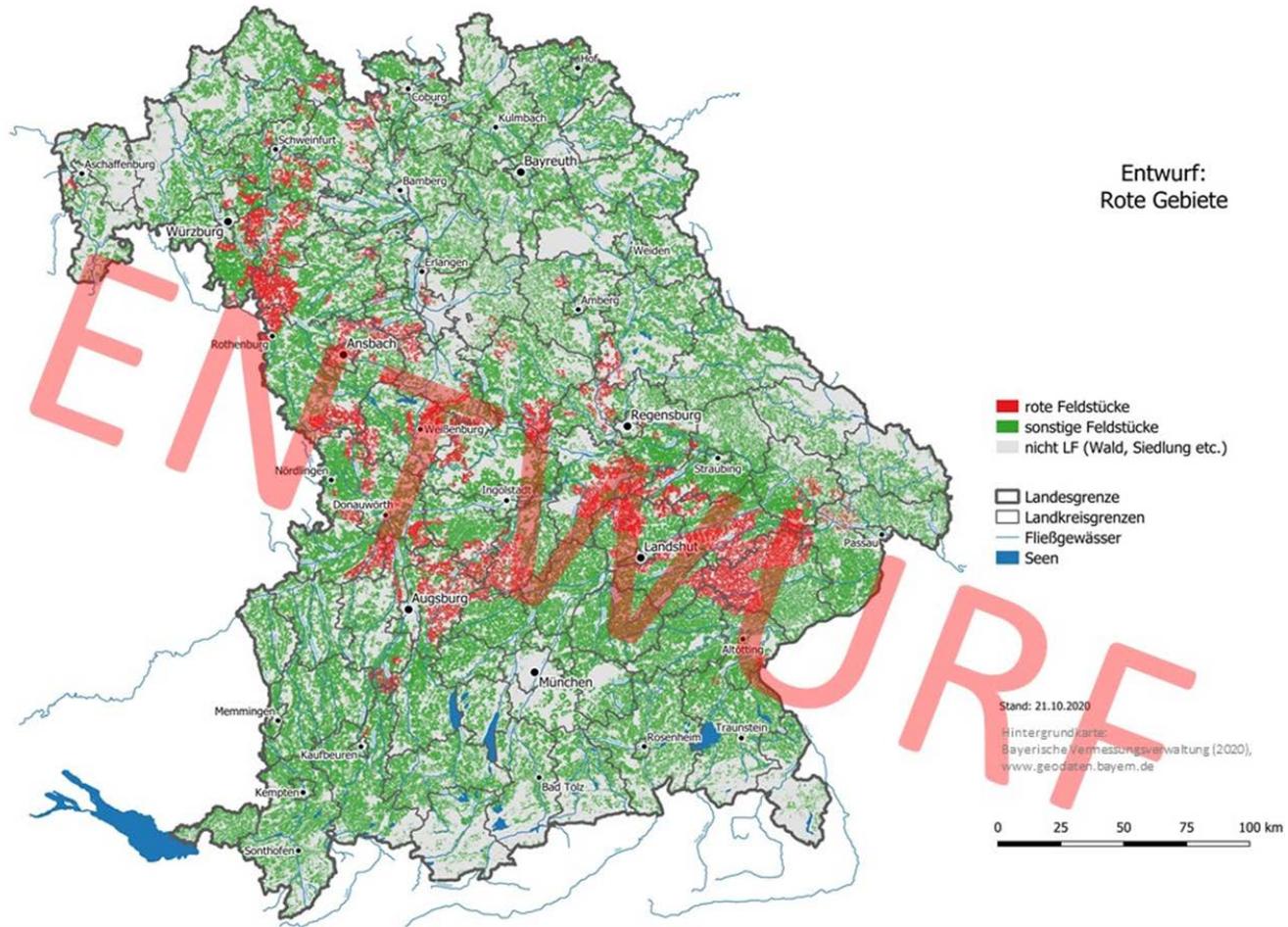
Schritt 3: Ermittlung der Nitrataustragsgefährdung



Schritt 3: Ermittlung der Nährstoffsalden



Entwurf: mit Nitrat belastete Gebiete ab 2021



Bundeseinheitliche Vorgaben in mit Nitrat belasteten Gebieten

- Absenkung der Stickstoffdüngung auf 20 Prozent unter Bedarf der Pflanzen im Betriebsdurchschnitt,
- Grenze von 170 Kilogramm Stickstoff je Hektar aus organischen Düngemitteln einzelflächenbezogen,
- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen,
- Sommer-/Herbstdüngeverbot für Zwischenfrüchte ohne Futternutzung, Wintergerste und bei ausreichend im Boden verfügbaren Stickstoff auch für Winterraps und
- Verlängerung der Sperrfristen für Grünland um einen Monat auf 01.10. bis 31.01. sowie für Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost um zwei Monate auf 01.11. bis 31.01.

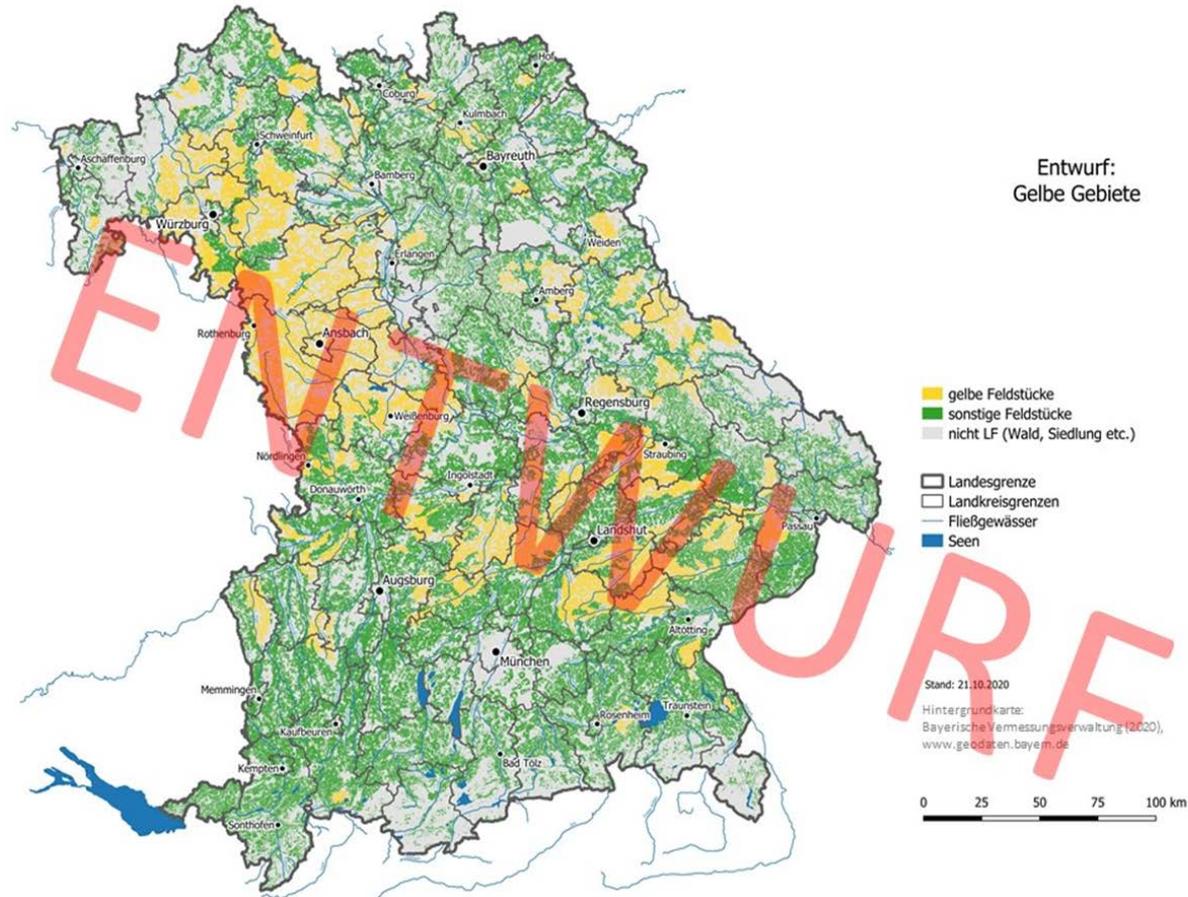
Zwei zusätzliche Maßnahmen in Bayern für mit Nitrat belastete Gebiete

- 1 Bodenstickstoffuntersuchung je Kultur
- Untersuchung des wichtigsten Wirtschaftsdüngers im Betrieb auf Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff und Phosphat

Ausweisung der eutrophierten Gebiete nach AVV GeA

- Auszuweisen sind Einzugsgebiete von Fließgewässern und Seen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
- Die Werte für Phosphor überschreiten einen Wert, der für einen guten ökologischen Zustand des Gewässers notwendig ist.
- Der gute Zustand für biologische Qualitätskomponenten wird nicht erreicht.
- Signifikante Nährstoffeinträge stammen aus landwirtschaftlichen Quellen (mindestens 20 Prozent der Gesamtfracht).
- Der landwirtschaftliche Eintrag ($\text{kg}/\text{km}^2 \cdot \text{Jahr}$) überschreitet die nach Ökoregion gestaffelten Schwellenwerte.

Entwurf eutrophierte Gebiete ab 2021



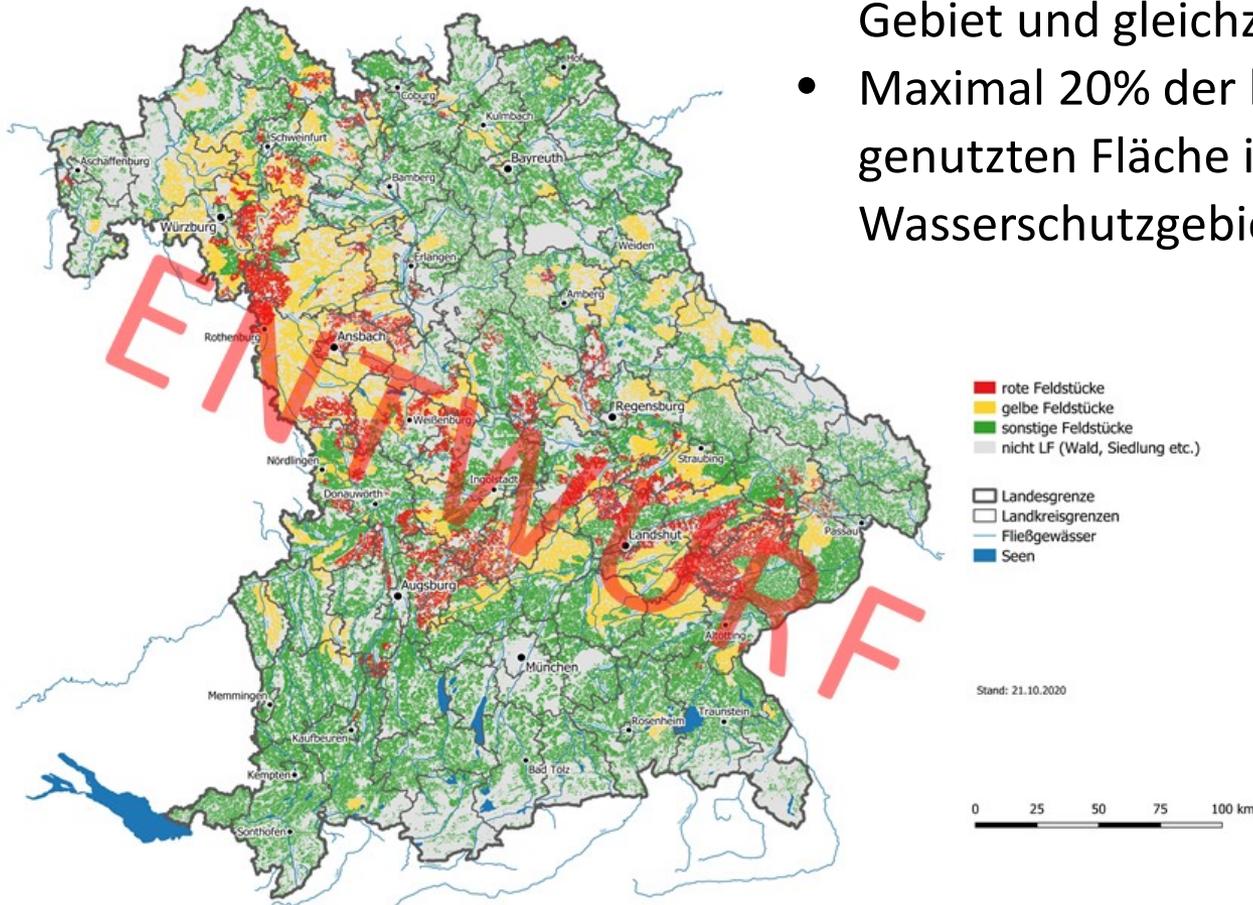
Zwei zusätzliche Maßnahmen in Bayern für eutrophierte Gebiete

- Erweiterte Gewässerabstände (5 Meter unter 10% Hangneigung und 10 Meter ab 10% Hangneigung)
- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau oder Stoppelbrache vor Sommerungen

jeweils bei der Ausbringung von phosphorhaltigen Düngemitteln.

Voraussetzungen für Erleichterungen

- Keine Flächen im roten oder gelben Gebiet und gleichzeitig
- Maximal 20% der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Wasserschutzgebiet.



Erleichterungen

- **Die Bagatellgrenze für die Aufzeichnungspflichten beträgt 30 statt 15 Hektar** landwirtschaftlich genutzter Fläche. Davon können aber nur Betriebe Gebrauch machen, die
 - maximal 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, und zugleich
 - **einen maximalen Anfall von 110 kg Gesamt-N pro Hektar LF** und Jahr aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft (ca. 1 GV/ha) und zugleich
 - **keinerlei Wirtschaftsdünger oder Gärreste aufnehmen.**
- **Rinderhaltende Betriebe > 3 GV/ha mit ausreichend Grünland brauchen sechs Monate Gülle-Mindestlagerkapazität**